Merkblatt für neue Versicherte

Herzlich willkommen

Durch Ihren Arbeitgeber sind Sie neu auch bei der Liberty 1e Flex Investstiftung versichert. Wir heissen Sie herzlich willkommen und werden alles daran setzen, Ihnen einen optimalen Service zu bieten.

Es ist uns ein Anliegen, Sie über folgende Punkte zu informieren:

Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung

Die Liberty 1e Flex Investstiftung bezweckt ausschliesslich die Durchführung der überobligatorischen beruflichen Vorsorge im 1e-Bereich. Folglich dürfen wir nur überobligatorische Vorsorgeguthaben annehmen und verwalten, welche aus Lohnbestandteilen von über CHF 136'080 (Grenzwert 2025) entstanden sind und somit nicht durch den Sicherheitsfonds BVG gedeckt werden.

Bitte achten Sie bei der Veranlassung der Überweisung Ihrer Freizügigkeits- oder Austrittsleistung darauf, dass ausschliesslich überobligatorisches Guthaben an die Liberty 1e Flex Investstiftung überwiesen wird.

Bei Erhalt einer Freizügigkeitsleistung mit BVG-Anteil wird der Anteil, welcher Ihrem 1e-Vorsorgeguthaben gutgeschrieben werden kann, durch Liberty berechnet und Ihrem Alters- resp. Vorsorgekonto gutgeschrieben. Der Restbetrag wird gemäss Ihren Angaben an die Vorsorgeeinrichtung Ihrer Basisvorsorge oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Freizügigkeitsleistung in der Liberty 1e Flex Investstiftung **nicht verzinst** wird.

Depoteröffnung

Um Ihre Beziehungseröffnung abzuschliessen, bitten wir Sie, Ihr persönliches Risikoprofil zu ermitteln und uns Ihre gewünschte Anlagestrategie mitzuteilen, damit Ihr Vorsorgeguthaben baldmöglichst nach Ihren Vorgaben investiert werden kann.

Die Depoteröffnung erfolgt online. Der persönliche Link wird Ihnen per E-Mail an Ihre geschäftliche E-Mailadresse zugestellt.

Sollten Sie Ihre Beziehungseröffnung nicht innert 3 Monaten abgeschlossen haben, wird Ihr gesamtes Vorsorgeguthaben ohne weitere Mitteilung in die risikoarme Anlagestrategie gemäss Art. 19a FZG und Art. 53a BVV 2 investiert.

Für nähere Informationen steht Ihnen Ihr Arbeitgeber sehr gerne zur Verfügung.

Meldung Lebenspartnerschaft und Begünstigungsänderung

Lebenspartnerrente
Sofern im Vorsorgeplan eine Lebenspartnerrente versichert ist, besteht im Todesfall nur dann ein Anspruch darauf, wenn Sie die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten der Stiftung melden. Die vollständigen Anspruchsvoraussetzungen können dem Vorsorgereglement (Art. 20) entnommen werden.

Todesfallkapital
Die Begünstigten eines allfälligen Todesfallkapitals sind im Vorsorgereglement geregelt. Sie können mittels schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung Änderungen in der Aufteilung und/oder in der Reihenfolge vornehmen.

Die Formulare für die Bestätigung einer Lebenspartnerschaft und die Änderung der Begünstigtenordnung finden Sie unter www.liberty.ch.